

Satzung der Paladin Langfrist GmbH & Co. KGaA
mit Sitz in Hannover
vom 21.11.2024

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma

Paladin Langfrist GmbH & Co. KGaA.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand der Gesellschaft ist der mittelbare und/oder unmittelbare Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen. Die Gesellschaft ist ein geschlossener Spezial-AIF i.S.d. Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“). Die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erfolgen daher zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Gesellschafter. Die Gesellschaft wird selbst keine erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben (insbesondere nicht solche nach dem KAGB, dem KWG, dem WpIG oder der GewO).

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und sonstigen Inhabern von zugelassenen Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Übertragbarkeit der Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.225.000,00 (in Worten: Euro fünfzehnmillionen zweihundertfünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 15.225.000 Stückaktien ohne Nennwert.

- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Sie sind mit genauer Bezeichnung des Kommanditaktionärs nach Namen, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) und einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.
- (3) Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat nach Anhörung der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Aktien auf Abkömmlinge der Aktionäre übertragen werden sollen. In anderen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen.
- (4) Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen. Die Form von Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzen die persönlich haftenden Gesellschafter fest.
- (5) Trifft ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

§ 5

Kapitalerhöhung

- bleibt frei -

III.

Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist Firma Paladin Acquisition GmbH mit Sitz in Hannover, HRB 215926 Amtsgericht Hannover, mit einer in bar, auf das Grundkapital zu leistenden Vermögenseinlage von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Für jeden persönlich haftenden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto sowie ein Verrechnungskonto gebildet. Auf dem Kapitalkonto werden die Vermögenseinlagen, die auf den persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Verluste und – sofern und soweit die Vermögenseinlage durch Verluste geschmälert ist – die auf den persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile gebucht. Dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile der Komplementäre gutgeschrieben, sofern sie nicht gem. vorstehender Regelung dem Kapitalkonto gutgeschrieben werden, und die Entnahmen belastet. Kapital- und Verrechnungskonto sind unverzinslich.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Haftungsvergütung einen Betrag in Höhe von 2 % p.a. auf die Höhe ihres Stammkapitals.

§ 7

Aufnahme neuer persönlich haftender Gesellschafter

- bleibt frei -

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, wird die Gesellschaft durch jeweils zwei persönlich haftende Gesellschafter vertreten. Die persönlich haftenden Gesellschafter und ihre Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Mehrfachvertretung) befreit. Gegenüber einem persönlich haftenden Gesellschafter wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich dem persönlich haftenden Gesellschafter. Die Geschäftsführungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Das zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und der Gesellschaft bestehende Rechtsverhältnis wird, soweit es sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergibt, durch schriftlichen Vertrag geregelt (Komplementärvertrag). Dieser ist zwischen jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, zu schließen. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ermächtigt insoweit den Aufsichtsrat zum Abschluss entsprechender Verträge mit Wirkung für und gegen die jeweils anderen persönlich haftenden Gesellschafter.
- (4) Dem persönlich haftenden Gesellschafter werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung etwaiger Organmitglieder, nach ordnungsgemäßer Abrechnung ersetzt.
- (5) Ein persönlich haftender Gesellschafter kann für seine Geschäftsführungstätigkeit eine feste sowie eine vom Gewinn abhängige Vergütung nach Maßgabe des Komplementärvertrags erhalten. Darüber hinaus kann der Komplementärvertrag neben sonstigen Bestimmungen Vereinbarungen über die Übernahme der Prämien für eine in angemessene Höhe abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Wettbewerbsverbote, Schiedsgericht und dergleichen vorsehen.

§ 9**Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern**

- bleibt frei –

IV.**Der Aufsichtsrat****§ 10****Zusammensetzung, Entsendungsrecht, Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach den für die Gesellschaft maßgeblichen jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zusammen und besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.
- (2) Sofern im Wahlbeschluss keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Eine etwa gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern nach Maßgabe der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gewählt.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, sofern im Wahlbeschluss keine kürzte Amtszeit bestimmt ist.

§ 11**Niederlegung des Aufsichtsratsmandats**

Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit niederlegen.

§ 12**Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung, die in Jahren mit gerader Jahresziffer stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Form der Sitzung in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei Tage liegen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Video- oder Internetkonferenzen oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln („virtuelle Beschlussfassung“), durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt; und zwar auch in der Weise, dass nur einzelne Aufsichtsratsmitglieder per Telefon, per Video- und/oder Internetkonferenz bzw. vergleichbare Kommunikationsmittel zugeschaltet werden. Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates mittels einer Videokonferenz sind der Sitzung und Beschlussfassung in Präsenz ausdrücklich gleichgestellt. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen diese Art der Sitzung oder Beschlussfassung besteht nicht. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats gem. (1).
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon, per Video- und/oder Internetkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die weder präsent sind noch nach vorstehendem Absatz (3) an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben dem Sitzungsleiter zukommen lassen oder in der Sitzung überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die Stimmabgabe per Telefax, sofern das Original des abgesandten Telefaxes unterzeichnet ist.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – auch bei Wahlen – den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Art und Weise der abgehaltenen Sitzung.

- (7) Aufsichtsratsbeschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, E-Mail, per Telefon, per Video- und/oder Internetkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel oder durch jegliche Kombination verschiedener Arten der Beschlussfassung gefasst werden; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht. Die Absätze (3) und (6) gelten bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 14

Befugnisse und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die im durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen der zwingenden Vorschriften von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.
- (5) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 15

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat keine Vergütung.

V.

Die Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet in Hannover statt.

- (2) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Pflicht zulässig ist, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen.

§ 17

Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt.

§ 18

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen, sofern nicht die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist bestimmen.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung und Frage- und Rederecht der Aktionäre

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung des beurkundenden Notars, wenn kein Notar anwesend ist, des persönlich haftenden Gesellschafters, den Vorsitzenden aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 20

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nicht eine Erleichterung bestimmt ist.

§ 21

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate statt. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von einem Quorum stets beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und, sofern das Gesetz zusätzlich eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der- bzw. denjenigen Person(en) statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 22

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

- bleibt frei -

VI.

Geschäftsjahr, Jahresergebnis und Ergebnisverteilung

§ 23

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die persönlich haftenden Gesellschafter stellen in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr auf und legen diese unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und den Abschlussprüfern vor. Zugleich haben die persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen.
- (3) Die persönlich haftenden Gesellschafter können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses sind diese Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen und des Berichts des Abschlussprüfers den persönlich haftenden Gesellschaftern zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 24

Ergebnisermittlung, Gewinn-und-Verlust-Verteilung zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären

- (1) Für die Aufteilung von Gewinn oder Verlust zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären ist das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, § 266 Abs. 3, A., V. HGB) maßgeblich, wie es sich
 - ohne Berücksichtigung des auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit Kapitalanteil entfallenden Gewinns oder Verlusts als Aufwand oder Ertrag und
 - ohne Berücksichtigung von Aufwand oder Ertrag nur auf den Gewinn- oder Verlustanteil der Kommanditaktionäre entfallender Steuern der Gesellschaft

ergibt (Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu entwickeln und vom Aufsichtsrat festzustellen.

- (2) An dem als Bemessungsgrundlage gem. Abs. 1 ermittelten Gewinn oder Verlust sind die persönlich haftenden Gesellschafter mit dem Prozentsatz beteiligt, der dem Verhältnis der Summe der Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter zum gesamten Gesellschaftskapital entspricht. Dabei sind spätere Abschreibungen von den Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 2 S. 2 AktG) nicht zu berücksichtigen.

§ 25

Entnahme von Tätigkeitsvergütungen und Gewinnanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter, Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter dürfen ihre feste Tätigkeitsvergütung bei Fälligkeit entnehmen.
- (2) Die gewinnabhängigen Tätigkeitsvergütungen und Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 und § 24 Abs. 2) dürfen erst nach Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch die Hauptversammlung entnommen werden. Ist der Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters durch Verluste geschmälert, so darf in den folgenden Geschäftsjahren auf den Gewinnanteil (§ 24 Abs. 2) des betreffenden persönlich haftenden Gesellschafters bis zum Ausgleich der Verluste nur so viel entnommen werden, wie zur Bezahlung der Ertragsteuern auf den Gewinnanteil erforderlich ist. Der verbleibende Betrag darf nur zum Ausgleich des durch Verluste geschmälerten Kapitalanteils verwendet werden.
- (3) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) § 288 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

VII.

Beendigung der Gesellschaft

§ 26

Dauer der Gesellschaft, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Gesellschaft wird bis zum 31. Dezember 2031 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf entweder
- a) von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern in einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder

b) vom Aufsichtsrat gegenüber jedem persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, der eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert,

gekündigt wird.

- (2) Wird die Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter gekündigt, hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung kann gemäß §§ 238 ff. UmwG die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit Wirkung zum Wirksamwerden der gem. § 26 Abs. 1 ausgesprochenen Kündigung beschließen. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben ihre Zustimmung zu der Umwandlung unwiderruflich in notariell beurkundeter Form zu erklären.
- (3) Beschließt die Gesellschaft nicht die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, ist sie abzuwickeln. Für die Verteilung eines Liquidationsgewinns oder -verlustes und des verbleibenden Vermögens gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch alle persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen als Abwickler bestellt.
- (4) Im Falle der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist eine Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Wirksamwerdens der gem. § 26 Abs. 1 ausgesprochenen Kündigung aufzustellen. Die Auseinandersetzungsbilanz ist aus der für den Stichtag des Wirksamwerdens der gem. § 26 Abs. 1 ausgesprochenen Kündigung erstellten Jahresbilanz nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu entwickeln. Die Wirtschaftsgüter sind mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen. Ein Geschäftswert sowie andere immaterielle Werte sind nicht zu berücksichtigen. An zukünftigen Erträgen aus schwebenden Geschäften nehmen die ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafter nicht teil. Der sich aus der Auseinandersetzungsbilanz gegenüber der normalen Jahresbilanz ergebende Auseinandersetzungsgewinn oder -verlust ist zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären nach den Grundsätzen gemäß § 24 Abs. 2 zu verteilen.
- (5) Das sich nach Abs. 4 errechnende Auseinandersetzungsguthaben der persönlich haftenden Gesellschafter ist in fünf gleich hohen jährlichen Raten an sie auszuzahlen. Die erste Rate wird fällig ein Jahr nach dem Wirksamwerden ihres Ausscheidens. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Wirksamwerden der Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafter an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit den Auszahlungsraten fällig.
- (6) Ein ausgeschiedener persönlich haftender Gesellschafter kann weder Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten noch Sicherheitsleistung verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns entsprechende Handlung oder Unterlassung des persönlich haftenden Gesellschafters begründet worden.

(7) Die Gesellschaft kann weder von einem einzelnen Kommanditaktionär noch von deren Gesamtheit gekündigt werden.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 27

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Errichtung und mit der Erbringung und Bewertung der Einlagen verbundenen Kosten und Gebühren für Notare, Gerichte, Eintragungen und Bekanntmachungen, Entgelte für Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie Verkehrssteuern (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.